1555. dem Reichstag zu Augsburg verloren und alle Anftalten zur weltlichen und geiftlichen Unterdrückung endigen in

einem nachgebenben Frieben.

Die Bedeu=

Deutschland gerriß auf diesem Reichstage zu Mugs= burg in zwei Religionen und in zwei politische Barteien: Augs= jest erft zerriß es, weil die Trennung jest erft gesetzlich burger war. Bis hieher waren die Protestanten als Rebellen Religi- angesehen worden: jest beschloß man, fie als Briider zu onsfrie- behandeln, nicht als ob man sie dafür anerkannt hätte, fondern weil man bazu genötigt war. Die Augsbur= gische Konfession durfte sich von jetzt an neben den tatho= lischen Glauben stellen, boch nur als eine gedulbete Nachbarin mit einstweiligen schwesterlichen Rechten. Jebem weltlichen Reichsstande ward das Recht zugestanden, die Religion, zu ber er fich bekannte, auf feinem Grund und Boben zur berrichenden und einzigen zu machen und bie entgegengesetzte ber freien Ausiibung zu berauben; jedem Untertan vergönnt, das Land zu verlaffen, wo feine Religion unterdrückt war. Jest jum erftenmal erfreute fich alfo bie Lehre Luthers einer positiven Sanktion, und wenn fie auch in Babern ober in Ofterreich im Staube lag, fo konnte fie fich damit troften, daß fie in Sachfen und in Thuringen thronte. Den Regenten war es aber nun boch allein überlaffen, welche Religion in ihren Lanben gelten und welche barnieberliegen follte:* für ben Untertan, ber auf bem Reichstage feinen Repräsentanten batte, war in diesem Frieden gar wenig geforgt. Bloß allein in geiftlichen Ländern, in welchen Die fatholische Religion unwiderruflich die herrschende blieb, wurde ben protestantischen Untertanen (welche es damals schon waren) bie freie Religionsiibung ausgewirkt; aber auch Diese nur burch eine perfonliche Berficherung bes römischen Ronigs Ferdinand, ber biefen Frieden gu ftande brachte - eine Versicherung, die, von dem katholischen Reichsteile wibersprochen, und mit biefem Wiberspruch in bas Friebenginstrument eingetragen, feine Gesetestraft erhielt.*